OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-670019/3/FP

Datum:
Linz, 5. Juli 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über das als Untätigkeitsbeschwerde bezeichnete Anbringen von D S, S, N i M, vom 14. Mai 2018, gegen eine Ladung der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 25. April 2018 im Verfahren BHROVerk-2018-133315, den

B E S C H L U S S

I. Die als Untätigkeitsbeschwerde bezeichnete Säumnisbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach fertigte am 25. April 2018 eine Ladung an den Beschwerdeführer (idF: Bf) ab mit welcher er aufgefordert wurde, sich am 15. Mai 2018 um 14:15 Uhr bei der Behörde einzufinden. Die belangte Behörde bezog sich in der Ladung auf einen Vorfall vom 14. März 2018 auf der R S und führte aus, es ginge um die Überprüfung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

I.2. Der Bf reagierte auf die Ladung mit Schreiben vom 6. April 2018, in welchem er die belangte Behörde zum Widerruf der unter I.1. genannten Ladung aufforderte. In diesem Schreiben brachte er ausführlich zu einem Vorfall am 14. März 2008 (vermutlich gemeint 2018) vor.

I.3 Am 22. Mai 2018 langte beim Verwaltungsgericht eine am 14. Mai 2018 verfasste „Untätigkeitsbeschwerde gegen die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach“ ein in der der Bf wie folgt begründet:
„Die Bezirkshauptmannschaft hat mir am 25.04 2018 die in zweifacher Kopie beigefügte Ladung geschickt ,die ich wegen der darin enthaltenen Anonymität und der Vorgeschichte für eine aus Deutschland betriebene Ranküne halte.
Am 06.5.2018 habe ich die Bezirkshauptmannschaft unter bestreiten der aufgestellten Behauptungen zum Widerruf dieser Ladung aufgefordert .Darauf hat die Behörde trotz betätigter Mahnung nicht reagiert .“

Der Bf beantragte überdies die Beischaffung von Vorakten.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, entfällt eine mündliche Verhandlung nach § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat den Bf mit Ladung vom 24. April 2018 zu einem Termin vor der Behörde am 15. Mai 2018 geladen. Es handelt sich bei der Ladung um keinen Ladungsbescheid, sondern um eine einfache Ladung.
Mit Schreiben vom 6. April 2018 forderte der Bf die Behörde zum Widerruf ihrer Ladung auf.
Am 14. Mai 2018 verfasste der Bf die an das Verwaltungsgericht gerichtete und unter Punkt I.3. gerichtete „Untätigkeitsbeschwerde“.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus den vom Bf übermittelten Dokumenten.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß Artikel 130 Abs 1 Z 3 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

Gemäß § 7 Abs 1 VwGVG ist eine gesonderte Beschwerde gegen Verfahrensanordnungen im Verwaltungsverfahren nicht zulässig.

Gemäß Art. 8 Abs 1 VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

Gemäß § 19 Abs 1 AVG ist die Behörde berechtigt, Personen, die in ihrem Amtsbereich ihren Aufenthalt (Sitz) haben und deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen.

Gemäß Abs 3 leg. cit. hat, wer nicht durch Krankheit, Behinderung oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten ist, die Verpflichtung, der Ladung Folge zu leisten und kann zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsstrafen verhalten oder vorgeführt werden. Die Anwendung dieser Zwangsmittel ist nur zulässig, wenn sie in der Ladung angedroht waren und die Ladung zu eigenen Handen zugestellt war; sie obliegt den Vollstreckungsbehörden.
Eine einfache Ladung erfolgt gemäß Abs 4 leg. cit. durch Verfahrensanordnung.

III.2. Aufgrund der Formulierung des Antrages des Bf (Untätigkeitsbeschwerde) und der ausdrücklichen Darstellung in der Begründung des Bf besteht kein Zweifel, dass der Bf eine Reaktion der belangten Behörde auf seine Widerrufsaufforderung vom 6. Mai 2018 wünscht und davon ausgeht, dass die belangte Behörde verpflichtet war, auf dieses Anbringen des Bf unverzüglich zu reagieren.

Die Untätigkeitsbeschwerde des Bf ist daher als Säumnisbeschwerde iSd Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG anzusehen.

III.3. Diese ist aus mehreren Gründen unzulässig:

III.3.1. Wie schon dem Wortlaut der Bundesverfassung zu entnehmen ist, handelt es sich bei der Säumnisbeschwerde um ein Rechtsmittel, das bei Verletzung der Entscheidungspflicht einer Behörde statthaft ist.
Um zum Einbringen einer solchen Beschwerde aktiv legitimiert zu sein, muss also eine Pflicht der Behörde zum Handeln bestehen.

Die belangte Behörde hat dem Bf eine „einfache“ Ladung zugesandt. Nach § 19 Abs 1 AVG ist die Behörde berechtigt, Personen, die in ihrem Amtsbereich ihren Aufenthalt haben, zu laden, wenn das Erscheinen der Person nötig ist. Hier genügt nach der Judikatur des VwGH (E 9. Juni 1995, 95/02/0054) die bloße Vertretbarkeit der behördlichen Einschätzung.

Zwar besteht nach Abs 3 leg. cit. zwar eine Verpflichtung, der Ladung Folge zu leisten, Abs 4 leg. cit. stellt aber ausdrücklich klar, dass eine einfache Ladung im Unterschied zum Ladungsbescheid, eine bloße Verfahrensanordnung ist, gegen die ein abgesondertes Rechtsmittel nicht statthaft ist. Schon nach der früheren Rechtsprechung, war eine abgesonderte Berufung gegen die einfache Ladung nicht zulässig (vgl. VwSlg 5041 A/1959; VwGH 17. Mai 1988, 87/04/0181; 21. Jänner 2005, 2004/09/0106; 20. Oktober 2011, 2010/21/0486; vgl. auch VfGH 20. November 2003, B 1500/03) und stellt § 7 Abs 1 VwGVG nun ausdrücklich klar, dass gegen Verfahrensanordnungen eine Beschwerde nicht zulässig ist.

Davon abgesehen sieht das Gesetz auch sonst keine Rechtsmittel gegen einfache Ladungen vor. Dies wohl auch aus dem Grund, dass die Nichtbefolgung einfacher Ladungen sanktionslos ist, also von der Behörde nicht zwangsweise durchsetzbar ist.
Um den behördlichen Wunsch durchzusetzen, müsste die Behörde einen Ladungsbescheid erlassen, den der Bf vor dem Verwaltungsgericht anfechten kann.

Gegenständlich hat die belangte Behörde eine einfache Ladung versandt. Das Gesetz kennt kein Rechtsmittel gegen diese Ladung, sondern schließt Rechtsmittel gegen eine solche mit § 7 Abs 1 VwGVG ausdrücklich aus.

Auch sonst kennt das Gesetz keine Widerrufsaufforderung in Bezug auf Verfahrensanordnungen.

Zweck des Rechtsbehelfs der Säumnisbeschwerde ist es, demjenigen, der durch die Untätigkeit einer Behörde beschwert ist, ein rechtliches Instrument zur Verfügung zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache zu erlangen (VwGH 28. Juni 2016, Ra 2015/10/0107).

Mangels gesetzlicher Grundlage kam vorliegend allenfalls eine zurückweisende Entscheidung der Behörde in Betracht. Dabei handelt es sich nicht um eine Sachentscheidung.
Mangels gesetzlicher Grundlage besteht insofern keinerlei Entscheidungspflicht über die Widerrufsaufforderung, sodass auch eine diesbezügliche Säumnisbeschwerde ins Leere gehen muss.

III.3.2. Selbst wenn man davon ausgehen will, dass die behördliche Ladung als Bescheid anzusehen wäre und die Widerrufsaufforderung als Antrag zu werten wäre, der die Behörde verpflichten könnte, eine Entscheidung zu fällen, oder, dass die belangte Behörde sonst eine Sachentscheidung zu treffen gehabt hätte, wäre für den Bf nichts gewonnen.

Der Bf ist in diesem Zusammenhang auf § 8 Abs 1 VwGVG hinzuweisen, nach welchem eine Säumnisbeschwerde erst 6 Monate (vgl. § 73 AVG) nach Einbringung des Antrags erhoben werden kann. Wenn man also davon ausginge, dass die Widerrufsaufforderung des Bf als die Entscheidungspflicht auslösender Antrag in diesem Sinne qualifiziert werden könnte, würde die Entscheidungsfrist der Behörde erst 6 Monate ab Einlangen der „Widerrufsaufforderung“, also im November 2018 ablaufen.

III.4. Aus den dargestellten Gründen fehlt es daher an einer Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes zur Entscheidung über die „Untätigkeitsbeschwerde“ des Bf, weshalb diese als unzulässig zurückzuweisen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl